

## CH\_VB 91.3098 vom 16. Dezember 1992

Bundesverwaltung, 1992-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_91.3098](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_91.3098)

FR: CH\_VB 91.3098 du 16 décembre 1992

IT: CH\_VB 91.3098 del 16 dicembre 1992

### Erwägungen

#### E. 16

Dezember 1992 N 2647 Postulat (Leutenegger Oberholzer-)Bär Herr Bundesrat, wenn in dieser Richtung etwas vorwärtsge- macht würde, wenn einmal dieser anstössige Artikel 3 Ab- satz 3 des IRSG revidiert würde, könnte man sich mit Sicher- heit - ich sage: mit Sicherheit - in Zukunft mit der Rechtshilfe Probleme zwischenstaatlicher Art ersparen. Der Fall Marcos ist ja nur ein einziges Beispiel; er ist nur die Spitze des Eisber- ges. Ich wage zu behaupten, dass auch noch Eis unter dem Wasser schwimmt, das irgendeinmal zum Vorschein kommen wird. Ich glaube, mit einem Ja zur Motion Dormann ist die Gelegen- heit gegeben, hier jetzt vorwärtszumachen. Bundesrat Koller: Der Bundesrat empfiehlt Ihnen, die Motion Dormann in ein Postulat umzuwandeln. Der entscheidende Punkt betrifft die Frage des Einbezuges der sogenannten Steuerhinterziehung in die Rechtshilfe. Der Bundesrat ist mit der Motionärin der Meinung, dass selbst- verständlich in Fällen von Steuerbetrug Rechtshilfe zu leisten ist. Das ist auch schweizerische Praxis. Dieses Parlament hat aber anlässlich der Beratung des Zusatzprotokolls zum Euro- päischen Uebereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsa- chen selber ausdrücklich festgehalten, dass zwar bei Steuer- betrug Rechtshilfe zu leisten sei, nicht aber bei Steuerhinter- ziehung. Nach diesem klaren Entscheid des Parlamentes hat der Bundesrat keinen Anlass, auf den Entscheid zurückzu- kommen. Dagegen kann ich in Ergänzung dessen, was wir in unserer schriftlichen Antwort ausgeführt haben, der Motionärin darle- gen, dass mir die Expertenkommission letzte Woche den Ent- wurf zur Revision des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen und des Bundesgesetzes zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen abgegeben hat In diesem Entwurf ist vor allem Ihrem Anliegen in bezug auf die Beschleunigung des ganzen Rechtshilfeverfahrens weitestge- hend Rechnung getragen. Wir hoffen, dass es uns gelingen wird, künftig im Normalfall Rechtshilfe innert neun Monaten oder spätestens innert einem Jahr tatsächlich zu leisten; denn in diesem Punkt bin ich mit Ihnen einig: Viele, vor allem sehr bekanntgewordene Rechtshilfefälle -wie der Fall Marcos - ha- ben gezeigt, dass unser Verfahren zu kompliziert ist, zu viele Rechtsmittelmöglichkeiten bietet. In diesem Punkt werden wir Remedur schaffen und Ihnen eine entsprechende Revisions- vorlage unterbreiten. Im anderen Punkt können wir dagegen Ihre Motion nicht ent- gegennehmen und deshalb: Umwandlung in ein Postulat. Präsident: Herr Dreher bekämpft auch das Postulat Abstimmung - Vote Eventuell - A titre préliminaire Für Ueberweisung als Postulat 54 Stimmen Für Ueberweisung als Motion 42 Stimmen Definitiv - Définitivement Für Ueberweisung des Postulates 51 Stimmen Dagegen 32 Stimmen #ST# 91.3122 Postulat (Leutenegger Oberholzer-)Bär Schweizer Pass für Schweizerinnen Passeport des Suisses Diskussion - Discussion Siehe Jahrgang 1991, Seite 1350 - Voir année 1991, page 1350 Dreher: Die besonderen Stärken der Postulantin, unserer frü- heren Kollegin Frau Leutenegger Oberholzer, lagen in einem besonders fundamentalen Feminismus. Sie hatte

uns damit manche heitere Minute in diesem Rat beschert. Ich bin für ein- mal mit dem Bundesrat einverstanden, wenn er der Auffas- sung ist, dass die Bezeichnung «Schweizerbürger» in dieser Form geschrieben geschlechtsneutral sei. Es geht aber auch darum, dass wir der Verhuzung der deut- schen Sprache durch Feminismen einmal ein Ende machen, ein Zeichen setzen, dass wir sie nicht auf ewige Zeiten zu ak- zeptieren gewillt sind. Ich habe die Sache aber immerhin einer Frau vorgelegt, die ich überaus schätze - promovierte Juristin und Rechtsanwältin -, mit der ich 17 Jahre zusammenlebe, davon die meiste Zeit zi- vilrechtlich geordnet, (Heiterkeit) und habe sie gefragt: Fühlst du dich diskriminiert durch die Bezeichnung «Schweizerbür- ger» in deinem Pass? Sie hat gesagt: Ueberhaupt nicht! Ich fragte sie: Wieso denn nicht? Sie antwortete: Weil ich keinen Hass auf die Männerwelt habe. - Dem ist nichts beizufügen. Frau Hollenstein: Herr Dreher, ich bitte Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass offensichtlich eine Mehrheit der Frauen nicht der Meinung Ihrer Frau ist. Nun zum Postulat Als ich vor drei Jahren einen neuen Pass kaufte und auf der ersten Seite las: «Der Inhaber dieses Pas- ses ist Schweizerbürger und kann jederzeit in die Schweiz zu- rückkehren», fragte ich mich, wohin wohl ich als Schweizer- bürgerin denn jederzeit gehen könnte. Die Seiten 2 und 3, mit meinem Namen und Foto, Hessen mich ahnen, dass ich mit der Bezeichnung «Schweizerbürger» mitgemeint war. Die vor- bereitete Linie zur Unterschrift der Inhaberin des Passes fehlte. Ich sollte doch so gut sein und auf der Linie des Inhabers unter- zeichnen, bat mich der Beamte. Die Diskussion um Gleichberechtigung in der Sprache ist schon längst ein Thema Der Schweizer Pass ist aber ein ganz bedeutendes, besonderes Dokument. Deshalb ist es auch wichtig, an diesem Beispiel die Gleichstellung von Frau und Mann festzuschreiben. Weshalb ist es noch immer so, dass im Pass nur von Schweizern die Rede ist? Ist diese frauendiskri- minierende Bezeichnung «Bürger» und «Inhaber» ein kleiner Baustein jener, die an patriarchalen Formulierungen bis an ihr Lebensende festhalten wollen? Ist es die Unüberlegtheit jener, die zwar der Gleichstellung gegenüber offen sind, aber ein- fach nicht realisieren, dass Frauen sich mit männlichen Be- zeichnungen ausgeschlossen fühlen? Oder ist es einfach das Ergebnis jener, die unbewusst ihren Glauben aufrechterhalten wollen, mit männlichen Bezeichnungen sei erwähnt, was zu erwähnen sei? Oder kommt hier ein männlicher Urinstinkt zum Ausdruck, der vergisst, dass es heute nur noch dank Mann und Frau Menschen gibt? Seit der Fragestunde im März letzten Jahres, als es um die Frage der Gleichstellung im Schweizer Pass ging, hat der Bun- desrat in Sachen Gleichberechtigung Lernfähigkeit bewiesen und ist nun bereit, vorliegendes Postulat entgegenzunehmen. Er zeigt Bereitschaft, dafür zu sorgen, dass im Schweizer Pass dem Gleichstellungsartikel vollumfänglich Rechnung getra- gen wird. Der Bundesrat ist unterdessen auch zur Einsicht ge- kommen, dass ein «Schweizerbürger» nicht geschlechtsneu- tral ist. Genauso wie ich als Frau kein «Lehrer» bin, sind Sie, Herr Bundesrat, als Mann keine «Bundesrätin».

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Dormann Revision des Rechtshilfegesetzes Motion Dormann Entraide judiciaire. Révision de la loi In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band VI Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 12 Séance Seduta Geschäftsnummer 91.3098 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 16.12.1992 - 15:00 Date Data Seite 2645-2647 Page Pagina Ref. No

**E. 20**

022 073 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.